

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1908\_1

**Titel:** Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1908-1909

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1908

**Signatur:** UASt-DD1-047

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1908\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1908_1/1/)

  

**Abschnitt:** V. Prüfungen und Zeugnisse

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1908\\_1/8/LOG\\_0012/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1908_1/8/LOG_0012/)

bei Übungen: 5  $\mathcal{M}$  für die Stunde mit der Abweichung, dass bei den chemischen Übungen das  $1\frac{1}{2}$ -fache des Satzes für Studierende berechnet wird.

Das **Ersatzgeld** entrichten die Hospitanten wie Studierende.

An Stelle der Aufnahmegebühr tritt ein Verwaltungskostenbeitrag von 3  $\mathcal{M}$  für das Halbjahr.

## V. Prüfungen und Zeugnisse.

**1. Semesterprüfungen.** Die Semesterprüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Semesters statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und ausserordentliche Studierende sind nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an denselben und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Studienjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplan des Studierenden vorkommen, und zwar auch auf die Jahresvorträge, welche nur im Wintersemester belegt werden, wobei die Prüfung auf das in diesem Semester Vorgetragene zu beschränken ist.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Semesterzeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften Schlusszeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens vier Semester an der hiesigen Hochschule studiert und durch Semesterzeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

**2. Diplomprüfungen.** Alljährlich werden auf Grund besonderer Prüfungsordnungen an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Verwaltungsingenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure; ausserdem in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung.

An den Diplom-Vor- und Hauptprüfungen können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Denjenigen Kandidaten, die im Besitze des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen Anstalt\*) sind und die Diplomprüfung an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik und Chemie einschliesslich Hüttenwesen erstehen, erteilt die Technische Hochschule auf Grund der Königlichen Entschliessung vom 22. Januar 1900 den Grad eines Diplom-Ingenieurs. Beim Zutreffen dieser Voraussetzungen kann der Titel auf Ansuchen auch den früher Geprüften nachträglich verliehen werden.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister zum Preis von je 20 Pf. bezogen werden.

**3. Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfungen für das Baufach (Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach);
- b) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- c) die Prüfung für Apotheker;
- d) „ „ „ Nahrungsmittelchemiker;
- e) „ „ „ das realistische Lehramt.

Eine gedruckte Zusammenstellung der für die Studierenden wichtigsten Bestimmungen über die Staatsprüfungen im Baufache ist bei dem Sekretariat oder dem Hausmeister zum Preis von 10 Pf. zu haben. Die Vorschriften über die Prüfungen Lit. b)–e) können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Im Falle der späteren Ersetzung der ersten Staatsprüfung im Baufach durch die entsprechenden Diplomprüfungen werden die demnächst abzuhaltenden Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen mit Zustimmung der beteiligten Ministerien bei den Meldungen um Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufach voraussichtlich wie die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung und die erste Staatsprüfung im Baufach angerechnet werden.

**Zeugnisse** über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen, insbesondere bei der Anmeldung zu Prüfungen und bei dem Abgang von der Hochschule, ausgestellt.

\*) Als gleichwertig sind derzeit nach Massgabe der Prüfungsordnungen anerkannt: die ehemaligen bayerischen Industrieschulen und die Gewerbeakademie in Chemnitz.